



# Sieglarer Turnverein 1897 e.V.

Basketball, Gesundheitssport, Kampfsport & Kampfkunst, Leichtathletik, Fitness & Dance, Turnen

## Beitragsordnung (gültig ab 1. Januar 2024, gemäß MV-Beschluss vom 23.04.2024)

Beitrags- klassen	Beiträge für:	Erwachsene jährlich	Erwachsene halbjährlich	Kinder <sup>1</sup> /Studierende <sup>2</sup> jährlich	Kinder <sup>1</sup> / Studierende <sup>2</sup> halbjährlich
1	Ballspiele & Fitness (inkl. Badminton)	120€	60€	90€	45€
2	Basketball	192€	96€	162€	81€
3	Fitness & Dance	120€	60€	90€	45€
4	Kampfsport & Kampfkunst (Judo,SV,Ai)	150€	75€	120€	60€
5	Leichtathletik	150€	75€	120€	60€
6	Turnen	120€	60€	90€	45€
7	Turnen/Gruppe Trampolin für Kinder/Jugendliche (wird jährlich festgelegt)			120€	60€
10	Herzsport-Gruppe <sup>4</sup> ohne-Verordnung	240€	120€	entfällt	entfällt
11	Psychomotorik-Gruppe Kinder/Jugendliche <sup>4</sup> -ohne- Verordnung			210€	105€
<b>Sonstige Beiträge</b>					
15	Aufnahmebeitrag pro Person			15€	
16	Familienbeitrag <sup>3</sup> (ggf. plus Differenz von Beitragsklasse 1+3 zu 2,5-7 pro Mitglied)			258€	129€
17	Passive Mitglieder <sup>5</sup>			60€	30€
18	Nutzung jeder weiteren Sportart (entfällt bei Familienbeitrag)	24€	12€	24€	12€
25	<b>Kurse:</b> Jeder Kurs wird individuell kalkuliert				
Legende:					
1) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres					
2) Ermäßigung für Studierende gegen Vorlage einer Studienbescheinigung bis spätestens zum 31.03. des Beitragsjahres, gleiches gilt für Auszubildende					
3) Zwei Erwachsene + mind. ein Kind oder ein Erwachsener + mind. zwei Kinder					
4) Familienbeitrag ist hier nicht möglich!					
5) Auf Antrag, sofern weder der Krafraum noch Sportangebote genutzt werden.					
Die Beiträge werden grundsätzlich jährlich oder halbjährlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.					

### I) Allgemeines

Die Vereinsmitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Beitrag je Sportart (Beitragsklassen 1 bis 11). Er enthält einen Beitrag für die Verwaltungs- und Kosten Vereinsheim. Bei Nutzung jeder weiteren Sportart gilt, der Erstbeitrag ist immer der höhere Beitrag. Zusätzlich wird der in der Zeile 18 genannte Beitrag fällig. Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Als Ausnahme kann der zuständige Abteilungsleiter eine Beitragsanpassung für die jeweilige Sportart im Laufe des Jahres beschließen, die den Vereinsmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist. Werden Beitragsanpassungen bei der Mitgliederversammlung zu Beginn des Folgejahres beschlossen, gelten die Regeln gemäß § 3.2 der Satzung. Bei einem unterjährigen Vereinsbeitritt sind die Beiträge anteilig für den Zeitraum ab dem 1. des Eintrittsmonates bis zum 31.12. des Eintrittsjahres zu entrichten. Eine Beitragsrück-erstattung, auch anteilig, kann bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung nicht gewährt werden.

### II) Sonderregelungen / Beitragsbefreiungen:

Folgende Sonderregelungen können vom Vorstand festgelegt werden, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins es erlauben und ein entsprechender Antrag seitens des Mitgliedes/ der Mitgliedergruppe vorliegt.

II.1 gänzliche oder teilweise Beitragsbefreiung oder Beitragsanpassung aus sozialen oder humanitären Gründen,

II.2 vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft unter folgenden Voraussetzungen:

a) Umzug an einen anderen Ort

Wenn primär aus beruflichen Gründen ein Umzug aus den politischen Gemeinden Troisdorf und Niederkassel oder von dem in der Beitrittserklärung hinterlegten Wohnort erforderlich ist. Die Vorlage der Anmeldung in der neuen Gemeinde ist der früheste Kündigungszeitpunkt.

b) aus gesundheitlichen Gründen

Sofern durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird, dass die weitere Ausübung der bisher beim Sieglarer Turnverein aktiv betriebenen Sportart ausgeschlossen ist.

c) Arbeitslosigkeit und finanzieller Engpass

Es ist zunächst zu prüfen, ob ein Bürgergeld beantragt oder bereits genehmigt wurde. Wenn ja, kann ein Antrag bei der Stadt auf soziale Unterstützung gestellt werden, wodurch weitere Sportmaßnahmen gefördert und der Mitgliedsbeitrag refinanziert wird. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Mitgliedschaft auf „passiv“ umzustellen. Liegt eine besonders kritische wirtschaftliche Situation vor, die im Antrag zu erläutern ist, kann der geschäftsführende Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.

II.3 Beitragsreduzierungen für Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

II.4 Auf ihren Antrag hin kann der geschäftsführende Vorstand Ehrenmitglieder von der Beitragszahlungspflicht befreien.

### III) Mahnungen / Rücklastgebühren

Bankgebühren, die dem Verein wegen Nichteinlösung einer Lastschrift belastet werden, sind vom jeweiligen Mitglied zu erstatten, sofern die Ursache hierfür nicht vom Verein zu vertreten ist. Der Verein behält sich vor, nach der zweiten erfolglosen Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten trägt der jeweilige Schuldner. Der Verein hat die Kanzlei Dr. Krieg & Kollegen, Judenpfad 37, 50996 Köln mit der Abwicklung seines Forderungsmanagements beauftragt. Die vorgenannte Kanzlei ist berechtigt, ausstehende Beiträge und Gebühren im Namen des STV einzufordern.

**Weitere Details zu den SEPA- Einzugsmodalitäten und Termine umseitig!**

#### **IV) Einzugsmodalitäten im Einzelnen**

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Rahmen-Lastschriftverfahren erhoben. Bei einer Kündigung bleibt das erteilte Lastschriftmandat bis zum Ende der Mitgliedschaft wirksam.

Der Beitrag der Jahreszahler wird jeweils am 15. April eingezogen. Die erste Hälfte des Beitrags der Halbjahreszahler wird ebenfalls jeweils am 15. April, die zweite Hälfte des Beitrags jeweils am 15. Oktober eingezogen.

Bei einem Eintritt nach dem 15. April werden die Beiträge am 15. Oktober des Eintrittsjahres, bei einem Neueintritt nachdem 15. Oktober werden die Beiträge am 15. April des Folgejahres eingezogen,

Die Aufnahmegebühr wird als Einmalzahlung zusammen mit dem jeweils nächstfolgenden regelmäßigen Einzugstermin eingezogen.

Sollte der 15. nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, verschiebt sich der Einzug auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Im Kurs- und Sondergruppenbereich, wie z. B. Kita- und Schulsport, gelten abweichende Zahlungsmodalitäten. Sie werden individuell schriftlich vereinbart. Kursbeiträge werden jeweils zu Beginn des Kurses fällig.

#### **SEPA-Rahmen-Lastschriftmandat**

Name des Zahlungsempfängers: **Sieglarer Turnverein 1897 e.V.**

Anschrift des Zahlungsempfängers: **Grabenstr. 31, 53844 Troisdorf**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65ZZZ00000079697

Mandatsreferenz: **Ihre Mitgliedsnummer, sie wird bei jedem Einzug angegeben.**

Zahlungsarten: wiederkehrende Zahlung: alle Beiträge, einmalig: Aufnahmegebühr.